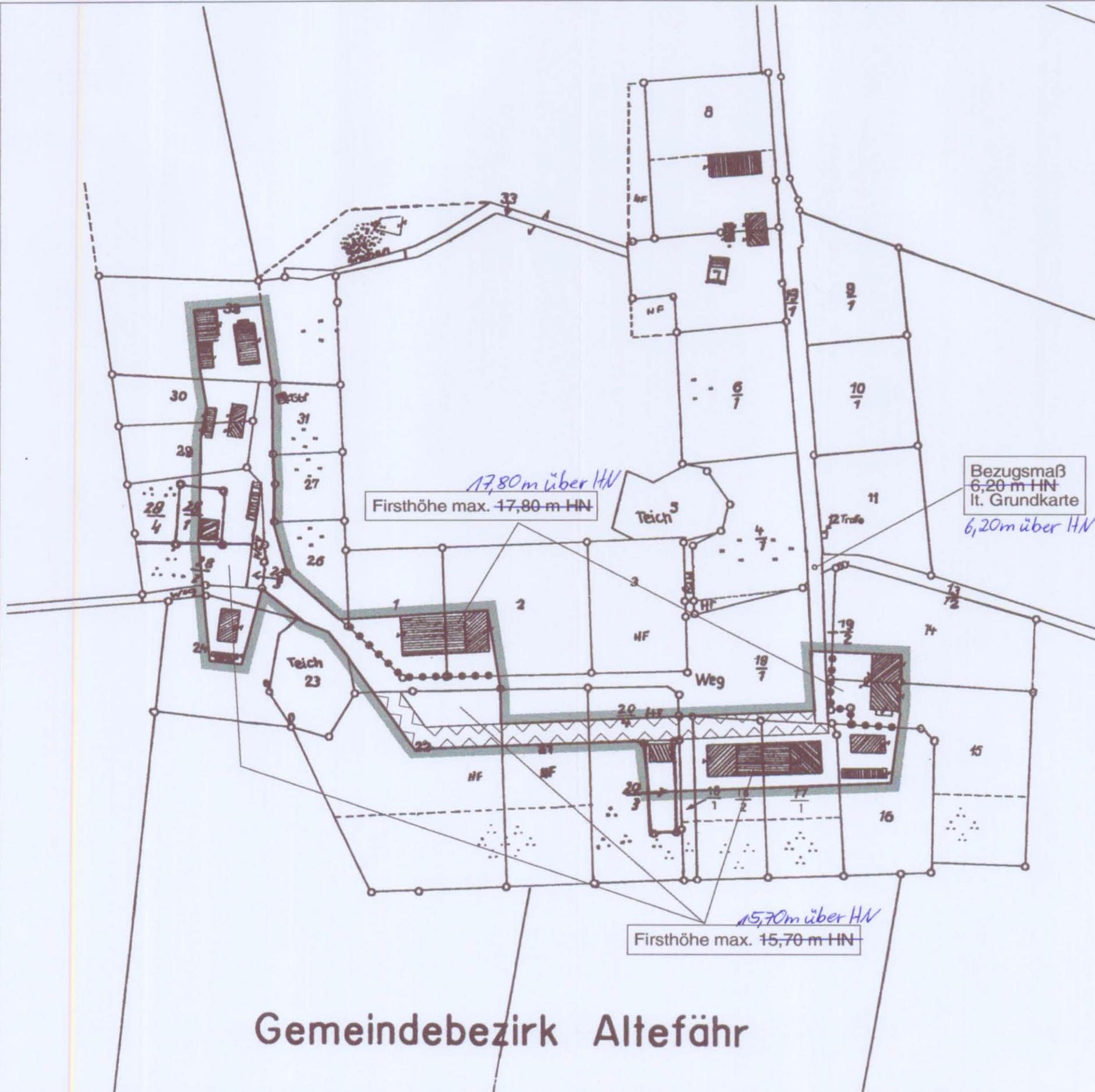


SATZUNG DER GEMEINDE ALTEFÄHR NACH § 35 ABS. 6 DES BAUGESETZBUCHES FÜR DEN ORTSTEIL BARNKEVITZ

Planzeichnung M. 1 : 2.000



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschußfassung durch die Gemeindevetretung vom 20.12.2000/01.08.2001 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Kreises Rügen vom 12.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141)

Planzeichnerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung	§ 35 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frezuhalten sind	
	Abgrenzung verschiedener Höhenfestsetzungen	

Text

- Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist (Gemarkung Barnkevitz, Flur 1, Teilbereiche der Flurstücke 32, 30, 29, 28/4, 28/1, 28/2, 24, 22, 1, 2, 21, 20/4, 20/3, 19/1, 19/2, 18/1, 18/2, 17/1, 16, 15 und 14 sowie das ganze Flurstück 28/3). Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegenhalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.
- Die maximale Firsthöhe beträgt 15,70 m HN bzw. 17,80 m HN. (Die Bereiche für die jeweilige maximale Firsthöhe sind aus der Planzeichnung zu entnehmen).

Verfahrensvermerke

- Den von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den von ihr berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Aufstellungsbeschluss am 12.04.2000
Alternativ:
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Auslegungsbeschluss am 18.10.2000
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 06.11.2000 bis 07.12.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.10.2000 in Altefähr bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom 19.10.2000 bis 08.11.2000 durch Aushang - ortüblich bekanntgemacht.

Altefähr, den 13.09.2001

Dör
Bürgermeister
(Döring)

Der katastermäßige Bestand am 29.03.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Ort, Datum Bergen, 29.03.2001
Landkreis Rügen
- Der Landrat -
Kataster- u. Vermessungsamt
Arkonastrasse 6
18528 Bergen auf Rügen
Tel. 03838/8 1370 - Fax 03838/81 37 12

Stempel
des KV -Amtes

Hermann
Unterschrift

- Die Gemeindevetretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.11.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevetretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 20.09.2001 beschlossen. *Die Begründung wurde geb. Hgt.*

Altefähr, den 13.09.2001 *Dör*
Bürgermeister



- Die Landrätin des Kreises Rügen hat mit Bescheid vom 17.07.2001 Az. 01647-01-30 die Satzung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

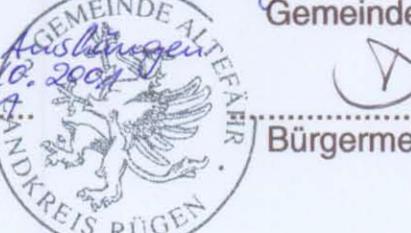
- Die Gemeindevetretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschuß vom 09.08.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Kreises Rügen hat dies mit Bescheid vom Az. bestätigt. *Bestätigung war lt. Genehmigung nicht erforderlich*

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altefähr, den 13.09.2001 *Dör*
Bürgermeister



- Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 11.09.2001 ortüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2001 in Kraft getreten: 27.09.2001
Bekanntmachung in der Ostsee Zeitung am 14.09.2001
Bekanntmachung mit Aushang vom 12.09.2001 bis 01.10.2001
Altefähr, den 11.10.2001 *Dör*
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Altefähr nach § 35 Abs. 6 BauGB
für den Ortsteil Barnkevitz

Stand des Verfahrens: *Genehmigung*

Dör

Altefähr, den
19.10.2001



29.03.2001

wird als